


Christian Ludwig II., Mecklenburg-Schwerin, Herzog

**Demnach E. E. Rathe angezeigt worden, wie daß denen hiesigen Bürgern bey Beziehung der Jahr-Märkte in Betref der erforderlichen Legitimation ... von dem in Gott ruhenden Herrn Hertzoge Christian Ludewig ... unterm 25sten Junii 1749. ... an sämtlicher Fürstliche Einnehmer in allen Städten gerichteten Verordnung ... : Publicatum Jussu Senatus. Rostock, den 16ten Julii 1770.**

[Erscheinungsort nicht ermittelbar]: [Verlag nicht ermittelbar], 1770

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn874336996>

**Abstract:** Erneuerung der Licent-Freyheit in Jahr-Markts-Zeiten. - Anweisungen zum Gebrauch von Lizenzen während des Jahrmarktes

Druck Freier  Zugang







Demnach E. E. Rathe angezeigt worden, wie daß denen hiesigen Bürgern bey Beziehung der Jahr-Märkte in Betref der erforderlichen Legitimation hie und da allerley Belästigungen zugebüdet werden wollten, der Punct aber auf was Art die Rostockschen Bürgere ihre Personen in solchen Fällen zu legitimiren haben, von dem in Gott ruhenden Herrn Herzoge Christian Ludewig gloriwürdigen Andenkens unterm 25<sup>ten</sup> Junii 1749. mildreichst bestimmet worden; So hat E. E. Rath den Entschluß gefasset, das dormalige höchste Rescript zusamt der gedruckten an sämtlicher Fürstliche Einnehmer in allen Städten gerichteten Verordnung, mittelst des Druckes zur Wissenschaft der Ehrliebenden Bürgerschaft zu bringen.

Von Gottes Gnaden  
Christian Ludewig,  
Herzog zu Mecklenburg &c. &c.

Unsern gnädigsten Gruß zuvor, Ehrenveste und Ehrsame liebe Getreue! Wir schliessen Euch hiebey an, was Wir zu Vermeidung aller besorglichen Unterschleife, in Ansehung der den dortigen Kauf- und Handels-Leuten auch Handwerkern in den Jahr-Markts-Zeiten gnädigst bewilligten Licent-Freyheit, unterm heutigen dato, an sämtliche Unsere Fürstliche Einnehmer in allen Städten, in gnädigstem Befehl zu verordnen, ohnumgänglich nöthig befunden haben, und befehlen Euch demnach hiemit gnädigst: damit dieses zu männiglicher Wissenschaft gebracht werde, und niemand mit der Unwissenheit sich zu entschuldigen haben möge, solche Unsere Verordnung, nicht allein der gesamten dortigen Bürgerschaft, mit dem forderfamsten bekannt zu machen, sondern auch dieselben dazu anzuhalt-

MK-4060. (44.)<sup>18.</sup>



anzuhalten, daß sie diesem also nachkommen müssen. An dem geschiehet Unser gnädigster Wille und Meynung, und Wir verbleiben Euch mit Gnaden gewogen. Datum auf Unser Bestung Schwerin, den 25ten Junii 1749.

Christian Ludewig, S. z. M.

Inscriptio.

Denen Ehrenvesten und Ehrsamten Unsern lieben Getreuen  
Bürgermeistern und Rath in Unserer Residentz-Stadt  
Rostock.



Von Gottes Gnaden

Christian Ludewig,

Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Rakeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr.

Ehrsame, liebe Getreue!

Nachdem Wir, in S. 4. Unserer mit der Stadt Rostock errichteten Convention, allen Rostockischen Kauf- und Handels-Leuten, auch allen Handwerkern, nebst der Erlaubnis, in Unserm ganzen Lande Mecklenburg alle Jahr-Märkte ohne Unterscheid zu beziehen, auch in solchen Jahr-Markts-Zeiten die Licent-Freyheit gnädigst bewilliget



bewilliget haben : Und dann solches von den Kauf- und Handels-Leuten , auch Handwerkern aus Unfern andern Städten zum Nachtheil Unsrer Fürstlichen Licent , gar leicht gemißbraucht werden kan , im Fall den Rostockern , ihre Person gebührend zu legitimiren , keine gewisse Masse vorgeschrieben würde ; So verordnen und befehlen Wir hiemit und Kraft dieses gnädigst : daß ein jeder Rostockischer Bürger , welcher in den Jahr- Markts- Zeiten die Freyheit von der Licent zu genießen verlanget , seinen Bürger-Brief an den Ort , wo das Jahr-Markt gehalten wird , gehörig zu produciren schuldig seyn , ausser dem aber zu der gnädigst verwilligten Jahr-Markts-Freyheit nicht verstattet werden soll. Daran geschicht Unser gnädigster Wille und Meynung , und habt ihr Euch eures Orts , darnach ohne Ansehen der Person , in alle Wege gehorsamlich zu achten. Datum auf Unserer Besung Schwerin , den 25<sup>ten</sup> Junii 1749.

## Christian Ludewig.

Wie nun ein jeder Bürger sich darnach zu richten hat , und nicht der mindeste Zweifel vorwalten kan , daß dasjenige , was bey denen Licent-Departements zur Legitimation genüget , auch bey denen Zöllnern hinreichend seyn müsse. So will dagegen E. E. Rath einen jeden Bürger anerinnert haben , seinen Bürger-Brief auf keinerley Art und Weise zu misbrauchen , sondern sich vielmehr dessen , so lieb ihm ist , ein solches Benehmen mit der nachdrücklichsten Strafe zum Beyspiel für andere zu büßen , gänzlich zu enthalten. Publicatum Jussu Senatus. Rostock , den 16<sup>ten</sup> Julii 1770.





